

Zeugenschaftliche Vernehmung von Mitbeteiligten an derselben Straftat

Dr. GERHARD KÖRNER,
Vizepräsident des Obersten Gerichts
HORST WILLAMOWSKI,
wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

R. Herrmann¹ und F. Mühlberger² haben unterschiedliche Auffassungen zu der Frage vertreten, ab die ursprünglich in einem Verfahren wegen derselben Straftat Beschuldigten oder Angeklagten in einem später abgetrennten Verfahren gegen Mitbeschuldigte oder Mitangeklagte als Zeugen vernommen werden dürfen.^{1,2,3,4}

Diese Problematik berührt grundsätzliche Aufgaben der Organe der Strafrechtspflege bei der Beweisführung und damit bei der allseitigen und unvoreingenommenen Aufklärung und Feststellung des strafrechtlich relevanten Sachverhalts (§§ 8, 69, 101 und 222 StPO) sowie bei der Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung (§§ 3, 15 Abs. 2, 61 Abs. 2 StPO). Eine wichtige Voraussetzung für die gewissenhafte Erfüllung dieser Aufgaben ist die Ermittlung, Erhebung, Überprüfung und Würdigung aller Beweismittel, die für die Aufklärung und Feststellung des strafrechtlich relevanten Sachverhalts notwendig sind.¹ Um in der Praxis eine einheitliche Verfahrensweise zu erreichen, ist es erforderlich, diese Problematik umfassender darzulegen.

Daß mehrere an derselben Straftat Beteiligte in gesonderten Strafverfahren zur Verantwortung gezogen werden, kann unterschiedliche Gründe haben. Zusammenhängende Strafsachen (§ 165 StPO) können im Gerichtsverfahren (vgl. z. B. §§ 166 Abs. 2, 168 Abs. 1 StPO), aber auch bereits im Ermittlungsverfahren getrennt werden. Gegen die Tatverdächtigen können aus verschiedenen Gesichtspunkten (z. B. wegen der großen Anzahl der Beteiligten, der unterschiedlichen Schwere ihres Tatbeitrags oder der verschiedenen gerichtlichen Zuständigkeiten) von Anfang an gesonderte Strafverfahren durchgeführt werden. Damit betrifft das Problem, ob die Vernehmung der wegen derselben Straftat Beschuldigten und Angeklagten als Zeugen in einem anderen Verfahren gegen weitere Tatbeteiligte zulässig ist, nicht nur die Fälle, in denen zwischen den Beschuldigten oder den Angeklagten und diesen Zeugen früher eine prozessuale Gemeinsamkeit (gemeinsame Beschuldigung oder Anklage in einem Verfahren) bestanden hat. Vielmehr handelt es sich um die Zulässigkeit der zeugenschaftlichen Vernehmung der an derselben Straftat Beteiligten i. S. des § 22 StGB, ohne Rücksicht darauf, ob gegen sie früher ein einheitliches Strafverfahren durchgeführt worden ist oder nicht.

Unabhängig davon, welcher verfahrensmäßige Weg zur Prüfung und Aufklärung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Tatbeteiligten gewählt wird — ob dazu ein einheitliches Verfahren stattfindet oder ob verschiedene Strafverfahren gegen sie durchgeführt wurden oder werden — und welche Gründe dafür maßgeblich sind, müssen die allgemein gültigen prozessualen Grundsätze und Erfordernisse in jedem dieser Strafverfahren beachtet werden.

Wahrheitsforschung und Recht auf Verteidigung

Auch bei gesonderten Strafverfahren gegen die Beteiligten an derselben Straftat haben die Untersuchungsorgane, der Staatsanwalt und das Gericht zu sichern, daß in jedem dieser Verfahren die Wahrheit über die Strafsache entsprechend den gesetzlichen Regeln über die Beweisführung allseitig und unvoreingenommen festgestellt und das Recht der Beschuldigten und der Angeklagten auf Verteidigung (§§ 3, 15, 61 ff. StPO) umfassend gewährleistet wird. Die prozessualen Rechte der Tatbeteiligten sind unabhängig davon zu wahren, in welchem dieser Strafverfahren sie Prozeßsubjekte sind und in welcher Prozeßstellung sie auf treten.

Zugleich sind alle in Betracht kommenden gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um den strafrechtlich relevanten Sachverhalt entsprechend den strafprozessualen Erfordernissen in be- und entlastender Hinsicht aufzuklären. Mit dieser Verpflichtung der Organe der Strafrechtspflege zur allseitigen und unvoreingenommenen Wahrheitsforschung ist es nicht vereinbar, wenn von vornherein — allein wegen der besonderen Verfahrens- und Beweislage infolge der gesonderten Durchführung der Strafverfahren — auf die

Beziehung und Verwertung bestimmter notwendiger Beweismittel (hier der Aussagen der anderen Tatbeteiligten) und die dadurch möglicherweise erreichbaren Beweisinformationen verzichtet wird.

Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen folgt, daß es zur Feststellung der Wahrheit in einem Strafverfahren zulässig sein muß, die wegen derselben Straftat in einem gesondert durchgeführten Verfahren Beschuldigten, Angeklagten und Verurteilten in dem Strafverfahren gegen die anderen Tatbeteiligten als Beweispersonen zu vernehmen.

Diese Schlußfolgerung gilt unabhängig davon, ob das gegen sie selbst eingeleitete Strafverfahren sich erst im Ermittlungsstadium oder bereits im gerichtlichen Stadium befindet und ob es schon beendet (endgültig eingestellt oder rechtskräftig abgeschlossen) ist oder nicht, denn den Erfordernissen der Wahrheitsforschung ist in all diesen Fällen gleichermaßen Rechnung zu tragen. Die Beendigung oder die bisherige Nichtbeendigung dieses Strafverfahrens hat lediglich Einfluß auf den Umfang der Aussagepflicht der zu vernehmenden Beschuldigten, Angeklagten und Verurteilten. Es gibt weder prozessuale Hindernisse für eine solche Beweisführung noch stichhaltige andere Einwände dagegen. Ihre Zulässigkeit wird von der Praxis seit langem bejaht.⁵ In gleichem Sinne haben sich auch andere Autoren geäußert.⁶

Zur prozessualen Stellung der Tatbeteiligten

Nach dem geltenden Strafverfahrensrecht können und dürfen die wegen derselben Straftat Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten in dem anderen Strafverfahren gegen die weiteren Tatbeteiligten nur als Zeugen (§§ 25 ff., 106, 225 StPO) vernommen werden. Entsprechend den Bestimmungen über die im Strafverfahren zulässigen Beweismittel (§ 24 Abs. 1 StPO) ist die Zeugenvernehmung die einzige in Betracht kommende gesetzliche Form der Beweiserhebung, um die Aussagen dieser Beweispersonen für die strafprozessuale Beweisführung verwertbar zu machen. Das gilt auch, wenn die als Zeugen in Anspruch genommenen Tatbeteiligten in dem gegen sie selbst durchgeführten Strafverfahren noch den Status eines Beschuldigten oder eines Angeklagten haben.

Dieses Ergebnis entspricht dem beweiserrechtlichen Charakter ihres (möglichen) Beitrags zur Wahrheitsforschung: Auf Grund ihrer Beteiligung an derselben Straftat und ihrer

1 Vgl. R. Herrmann, „Beweisverbote im Strafverfahrensrecht“, NJ 1984, Heft 7, S. 285 ff.; derselbe, „Vervollständigung der beweiserrechtlichen Bestimmungen in der StPO“, in: Protokollband über das Kolloquium des Wissenschaftsbereichs Strafrecht der Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig am 26. und 27. November 1985 zur Entwicklung des sozialistischen Strafverfahrensrechts der DDR, Leipzig 1986, S. 97 ff. Dem Autor gebührt das Verdienst, die für die Gesetzlichkeit der Beweisführung im Strafverfahren wichtige Thematik der Beweisverbote erneut aufgegriffen, einen maßgeblichen Beitrag zu ihrer Klärung geleistet und die Diskussion darüber gefördert zu haben.

2 Vgl. F. Mühlberger, „Zeugenvernehmung früherer Mitbeschuldigter im abgetrennten Strafverfahren“, NJ 1984, Heft 7, S. 287.

3 Zu dieser für die Ermittlungstätigkeit und das gerichtliche Beweisverfahren bedeutsamen Problematik wurden bereits in zurückliegender Zeit in wesentlichen Punkten zutreffende Positionen dargelegt. Vgl. hierzu insbesondere Strafprozeßrecht der DDR, Lehrmaterial für das Fernstudium, Berlin 1969, S. 122; A. Hartmann/R. Schindler, „Zur Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme im Strafverfahren erster Instanz“, NJ 1971, Heft 12, S. 354 ff.; H. Pompoes/R. Schindler, „Zur beweiserrechtlichen Stellung von Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung“, NJ 1971, Heft 16, S. 490; E. Linder, „Nochmals: Zur Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme im Strafverfahren erster Instanz“, NJ 1972, Heft 17, S. 511 ff. (513); Fragen und Antworten in: NJ 1978, Heft 5, S. 228.

4 Vgl. auch Abschn. I Ziff. 2 und Abschn. III Ziff. 1 Buchst. a und Ziff. 3 der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts vom 16. März 1978 zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß (GBl. I Nr. 14 S. 169).

5 Vgl. z. B. A. Hartmann/R. Schindler, a. a. O.; H. Pompoes/R. Schindler, a. a. O.

6 Vgl. Fragen und Antworten in: NJ 1978, Heft 5, S. 228 und — allerdings nicht ganz eindeutig — Lehrbuch des Strafverfahrensrechts, 2. überarb. Auflage, Berlin 1982, S. 138.